

GESETZENTWURF

der Fraktion AfD

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - FTG M-V)
- Gesetz zur Einführung eines Gedenktages für die Opfer des SED-Unrechts**

A Problem

Die differenzierte Auseinandersetzung mit der Geschichte ist die Grundlage für eine erfolgreiche Gestaltung der Gegenwart und der Zukunft. Der 17. Juni 1953 spielt in der Geschichte Deutschlands, insbesondere aber im Osten der Republik, als Ausdruck des Freiheitswillens der Menschen und des Strebens der Bürger nach Demokratie eine besondere Rolle. Nicht zuletzt wird er als Ausgangspunkt der friedlichen Revolution 1989 und der deutschen Wiedervereinigung betrachtet. Die Erhebung gegen Willkür und Diktatur wurde blutig niedergeschlagen, der von der SED geführte Staat verfolgte mit allen ihm zur Verfügung stehenden - auch rechtlichen - Mitteln seine Gegner. Sie wurden ausgegrenzt, eingeschüchtert, in ihrer freien persönlichen Entwicklung eingeschränkt oder aus der DDR ausgewiesen. Eine öffentliche Würdigung der Schicksale der Toten und Überlebenden im historischen Kontext und eine mahnende Anerkennung ihrer Leistungen für Demokratie und Frieden fehlt bislang.

B Lösung

Mecklenburg-Vorpommern führt den 17. Juni als Gedenktag für die Opfer des SED-Unrechts ein.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit der Regelung

Das oben bezeichnete öffentliche Gedenken und die Erinnerung an die Ereignisse des 17. Juni 1953 können nur durch eine Gesetzesänderung erreicht werden.

E Kosten

Keine.

ENTWURF

eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - FTG M-V) - Gesetz zur Einführung eines Gedenktages für die Opfer des SED-Unrechts

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Sonn- und Feiertage vom 8. März 2002 (GVOBl. M-V 2002, S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2012 (GVOBl. M-V S. 502, 503), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. der 17. Juni ist Gedenktag für die Opfer des SED-Unrechts“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:**Zu Artikel 1**

Der 17. Juni wird in Mecklenburg-Vorpommern als zusätzlicher Gedenktag aufgenommen. Damit werden die besonderen Bedürfnisse und Rechte der Opfer des SED-Unrechts in den Mittelpunkt der öffentlichen Wahrnehmung gestellt. Das Land Mecklenburg-Vorpommern unternimmt einen weiteren Schritt hin zur aktiven Auseinandersetzung mit der deutschen Geschichte.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.